



**Gewerkschaft
der Polizei**
Thüringen

(Vor- und Zuname)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Wohnort)

Thüringer Landesamt für Finanzen
Abteilung Bezüge
Leipziger Straße 71
99085 Erfurt

Widerspruch

Hier: Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation / Versorgung

Personalnummer

Ort, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben gemäß Art. 33 Abs. 5 GG Anspruch auf eine amtsangemessene Alimentation. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet das Alimentationsprinzip den Dienstherrn, einen Lebensunterhalt zu gewährleisten, der der Stellung des Amtes, der damit verbundenen Verantwortung sowie der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entspricht (u. a. Urteil vom 05.05.2015 – 2 BvL 17/09; Beschlüsse vom 17.11.2015 – 2 BvL 19/09 – sowie vom 04.05.2020 – 2 BvL 4/18).

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu fünf maßgebliche Parameter zur Prüfung einer evidenten Unteralimentation definiert:

- Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst,
- Entwicklung des Nominallohnindex,
- Entwicklung des Verbraucherpreisindex,
- systeminterner Besoldungsvergleich,
- Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder, ergänzt durch eine Gesamtabwägung.

Im Beschluss vom 04.05.2020 (2 BvL 4/18) hat das Gericht diese Maßstäbe für die Richterbesoldung nochmals konkretisiert und insbesondere das Abstandsgebot zur Grundsicherung als eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben. Danach ist ein Mindestabstand von 15 % zur Grundsicherung zwingend einzuhalten. Den Gesetzgeber trifft dabei die Pflicht, die ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen, die Entwicklung der Lebensverhältnisse laufend zu beobachten und die Besoldung fortlaufend in gebotem Umfang anzupassen.

Dieser Pflicht ist das Land Thüringen auch nach Auffassung des VG Meiningen mit ihrer Entscheidung vom 05.11.2025 nicht oder in nicht ausreichendem Maße nachgekommen.

Die laufende Besoldung der Beamtinnen und Beamten bildet die (Berechnungs-) Grundlage für die Versorgung der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten.

Da nach Einschätzung der o.g. Gerichte die aktuelle Besoldung der Beamtinnen und Beamten den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht entspricht, hat dies einen unmittelbaren Einfluss auf meine derzeit gewährte Versorgung. Insofern muss ich davon ausgehen, dass auch diese den verfassungsmäßigen Vorgaben nicht gerecht wird.

Daher erhebe ich hiermit Widerspruch und verlange rückwirkend die Gewährung einer den von den o.g. Gerichten aufgestellten verfassungsrechtlichen Maßstäben gerecht werdende Versorgung.

Grundsätzlich steht das Land Thüringen von sich aus in der Pflicht, eine angemessene Besoldung bzw. Versorgung sicherzustellen. Es kann also nicht die Aufgabe der Beamtinnen und Beamten bzw. der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sein, ihre verfassungsgemäße Besoldung bzw. Versorgung ggf. gerichtlich einklagen zu müssen.

Aus diesem Grund schlage ich vor, meinen hier eingelegten Widerspruch bis zur endgültigen abschließenden Entscheidung ruhend zu stellen und mir den Eingang dieses Schreibens in diesem Sinne zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)